

Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz

Nach §§ 1 und 2 Gaststättengesetz benötigt jeder, der alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, eine Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung ist die Stadt Friedberg, Bürgerbüro

Zur Erteilung sind folgende Unterlagen notwendig:

(Nrn. 2 bis 6 nicht älter als 3 Monate)

1. Antrag

- erhältlich im Bürgerbüro der Stadt Friedberg
- oder auf unserer Webseite unter: www.friedberg.de

Antragsberechtigt und Erlaubnisträger können natürliche und juristische Personen sein. *Juristische Personen* in diesem Sinne sind ausschließlich Kapitalgesellschaften (GmbH, AG). *Alle übrigen Gewerbetreibende* (selbständige Kaufleute, Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) stellen den Antrag als Einzelperson. Sie erhalten auch die Erlaubnis, nicht die jeweilige Gesellschaft.

2. Auskunft Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

Verwendungszweck: „Erteilung einer Gaststättenerlaubnis“

erhältlich bei Ihrer zuständigen Wohnsitzgemeinde bzw. Gewerbebehörde und zwar

- bei *natürlichen* Personen: für die betreffende Person
- bei *juristischen* Personen: für jede vertretungsberechtigte Person, sowie der juristischen Person
- bei *Personengesellschaften*: für jeden geschäftsführenden Gesellschafter

3. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,

Verwendungszweck: „Erteilung einer Gaststättenerlaubnis“

erhältlich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde und zwar

- bei *natürlichen* Personen: für die betreffende Person
- bei *juristischen* Personen: für jede vertretungsberechtigte Person,
- bei *Personengesellschaften*: für jeden geschäftsführenden Gesellschafter

4. Bescheinigung des zuständigen Vollstreckungsgerichts (Schuldnerverzeichnis)

Auskunft über Einträge gemäß § 915 Zivilprozessordnung.

erhältlich nur online unter www.vollstreckungsportal.de

- bei *juristischen* Personen: für die entsprechende juristische Person (bspw. GmbH)

5. Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts

Auskunft über Einträge gemäß § 26 Insolvenzordnung

erhältlich bei dem Amtsgericht, das zentral für den Bezirk Ihres Wohnsitzes zuständig ist. (bspw. für den Landkreis Aichach-Friedberg: Amtsgericht Augsburg)

- bei *juristischen* Personen: für die entsprechende juristische Person (bspw. GmbH)

6. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

erhältlich bei dem Finanzamt, bei dem Sie (bisher) steuerlich veranlagt wurden.

(bspw. für den Landkreis Aichach-Friedberg: Finanzamt Augsburg-Land)

7. Gesellschaftervertrag bzw. Handelsregisterauszug

In Fällen, in denen eine juristische Person (GmbH, AG) Antragsteller ist, sind notarieller Gesellschaftervertrag bzw. Satzung und Handelsregisterauszug vorzulegen.

8. Gaststättenunterrichtung

erhältlich bei der IHK Schwaben

Für bestimmte Berufsgruppen kann an Stelle dessen auch der Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt werden (z.B. Koch, Metzger Bäcker u.Ä.).

Bitte legen Sie hierzu einen entsprechenden Nachweis Ihrer Gesellenprüfung vor.

9. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

erhältlich bei dem Gesundheitsamt Aichach-Friedberg oder einem beauftragten Arzt.

Nähere Informationen unter: Telefonnummer 08251/92-431

10. Pachtvertrag

Sofern die Räumlichkeiten der Gaststätte nicht in Ihrem Eigentum stehen, ist die Vorlage einer Kopie des Pachtvertrages notwendig.

11. Lageplan/Pläne/Skizze/Grundriss

Versagung der Erlaubnis

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, wenn Versagungsgründe vorliegen. Die Erteilung der Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller vorbestraft ist, sonstige gravierende negative Erkenntnisse über den Antragsteller vorliegen oder er in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Vorläufige Gaststättenerlaubnis

Möchten Sie einen laufenden Gaststättenbetrieb übernehmen, ohne bereits im Besitz aller Unterlagen zu sein, kann Ihnen für längstens drei Monate eine vorläufige Gaststättenerlaubnis erteilt werden. Notwendig hierfür ist zumindest die Vorlage eines entsprechenden Antrages, des Pachtvertrages, der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und die Vorlage des Führungszeugnisses und des Auszuges aus dem Gewerbezentralregister (jeweils die Ausfertigungen für die Behörde).

Erlaubnisgebühr

Die Kostenpflicht einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus Art. 1 und 2 Kostengesetz. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz und den Tarifstellen 5.II.7/ des Kostenverzeichnisses. Sie wird nach der genutzten Fläche berechnet.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit Ihres Antrages maßgeblich von der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen abhängig ist. In diesem Zusammenhang dürfen wir noch darauf hinweisen, dass es bis zu 4 Wochen dauern kann, bis die beantragten Registerauszüge bei der zuständigen Behörde eingehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner/in:

Stadt Friedberg
Bürgerbüro
Daniela Bauer
Tel.: (0821) 6002-430
Mail: daniela.bauer@friedberg.de

Stadt Friedberg
Leiter Bürgerbüro
Roland Gerkens
Tel. (0821) 6002-440
Mail: roland.gerkens@friedberg.de